



Satzung

über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

in der jeweils geltenden Fassung hat der

Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 14.06.2018

folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ziel der Krippeneinrichtung

- (1) Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung die Kinderkrippe Spatzennest. Diese Krippeneinrichtung wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.
- (2) Aufgabe der Kinderkrippe ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kinderkrippe hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (3) Insbesondere soll die Krippeneinrichtung
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2

Öffnungszeiten, Betriebsferien

- (1) Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das wahlweise bis 15.00 Uhr Betreuungszeit in Anspruch genommen werden kann. Weiterhin wird bei ausreichendem Bedarf eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, das Ganztagsangebot an einem Werktag auf eine Betreuungszeit bis 15.00 Uhr zu beschränken.

- (3) Die Krippeneinrichtung wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für eine Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.
- (4) Der Träger entscheidet zusammen mit der Krippenleitung darüber, ob an Brückentagen die Einrichtung geschlossen wird oder ob eine Notgruppe eingerichtet wird.

§ 3

Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

- (1) Die Kinder können in der Kinderkrippe Spatzennest bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt schriftlich angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmeldeleiste.
- (2) Die vorhandenen Krippeneinrichtungsplätze werden an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte in den Gemeinde Helpsen oder Seggebruch ihren ersten Wohnsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kindergartenausschuss auf Antrag im Einzelfall.
- (3) In die Kinderkrippe Spatzennest werden Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen.
- (4) Bevor über die Aufnahme in die Kinderkrippe entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (nicht älter als 14 Tage), aus der hervorgeht, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Krippenbesuch bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (5) Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Krippeneinrichtung untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch der Krippeneinrichtung wieder möglich ist.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird durch den Träger in Rücksprache mit der Krippenleitung getroffen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Wenn die Zahl der Anmeldungen höher ist als freie Plätze vorhanden sind, sollen bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme hierüber wird vom Kindergartenausschuss getroffen.
- (7) Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.
- (8) Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt einzureichen.
- (9) Mit dem auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monatsersten wechseln die Kinder automatisch in eine Kindertagesstätte.
- (10) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

- (1) Vom Besuch der Krippeneinrichtung kann ausgeschlossen werden:
 - a) wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt;
 - b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Kindergartenausschuss.

§ 5 Benutzungsgebühren Krippeneinrichtung

- (1) Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.08.2018:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	215,00 €	180,00 €
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	285,00 €	230,00 €
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	340,00 €	265,00 €

- (2) Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro ab 01.08.2018 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.
- (3) Zu Beginn der Betreuung findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden.
- (4) Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (5) Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung von Getränkegeldumlagen erfolgt direkt in der Krippeneinrichtung.
- (6) Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Krippeneinrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in der Einrichtung zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Krippe betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.
- (8) Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- (9) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kinderkrippe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Krippeneinrichtung länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (10) Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Gebühren für das Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“	23,00 €
----------------------------	---------

- (2) In den Ganztagsgruppen der Krippeneinrichtung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

- (3) Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

§ 7 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.

- (2) Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss.

- (3) Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Krippeneinrichtung und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtung mit dem Elternhaus und dem Träger.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15.06.2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Kesselring
Bürgermeister

Kolb
Gemeindedirektor